

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

24.10.2016

Nr. 110/2016

Seite 921 - 936

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie) vom 24. Oktober 2016



Fachbereich
Oecotrophologie •
Facility Management

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster (BB BA Oecotrophologie) vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhal	tsübersic		- • <i>•</i> -										
§ 1	Geltungs	Sereich	eite 3										
§ 2	Ziel des	Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3										
§ 3	Zugangs	voraussetzungen	3										
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums												
§ 5	Prüfungsformen												
§ 6	Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl												
§ 7	Erbringu	ng von Leistungsnachweisen	6										
§ 8	Modulpri	ifungen des Studiums	6										
§ 9	Späteste	r Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen	7										
§ 10	Praxisphase												
§ 11	Bachelorarbeit												
§ 12	Zusatzmodule												
§ 13	Zeugnis,	Gesamtnote	10										
§ 14	Inkrafttre	ten	10										
Anlaç	gen												
Anlag	e 1:	Studienverlauf Basisstudium											
Anlag	e 2:	Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Ernährung und Gesundheit											
Anlag	e 3:	Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Lebensmittelwirtschaft											
Anlag	e 4:	Studienverlauf Schwerpunktstudium – Schwerpunkt Dienstleistungs- und Versorgungs management	-										
Anlag	e 5:	Katalog Wahlpflichtmodule											



§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad "Bachelor of Science", Kurzbezeichnung "B.Sc." verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs grundsätzlich auch die Angabe des Studienschwerpunktes, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 widerspricht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens acht Wochen Dauer, die mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes vertraut machen soll.



- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Dem Vorpraktikumsnachweis ist ein strukturierter Kurzbericht, der die Erfahrungen des Praktikums reflektiert, beizulegen. Der Fachbereich Oecotrophologie Facility Management stellt hierfür eine vorstrukturierte Vorlage zur Verfügung.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test "Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit einer Bewertung von "4" im Durchschnitt für die Bereiche "Hörverstehen", "Mündlicher Ausdruck", "Leseverstehen" und "Schriftlicher Ausdruck" oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen ein, in der eine vom Fachbereich Oecotrophologie Facility Management begleitete und betreute praktische Tätigkeit abzuleisten ist.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst je nach Wahl des Schwerpunktes Lehrveranstaltungen in Studienmodulen im Umfang von 110 bis 124 Semesterwochenstunden (Umfang des notwendigen Lehrangebots) entsprechend einem Studienaufwand von 150 Leistungspunkten, eine mit 20 Leistungspunkten bewertete Praxisphase und eine Bachelorarbeit, der 10 Leistungspunkte zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen gemäß den Anlagen 1 5.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.



- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 6 Gliederung des Studiums, Schwerpunktwahl

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierende zu absolvierendes Basisstudium und ein zu wählendes Schwerpunktstudium mit den Studienschwerpunkten
 - Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement,
 - Ernährung und Gesundheit oder
 - Lebensmittelwirtschaft



Das Basisstudium umfasst Pflichtmodule gemäß Anlage 1. Das Schwerpunktstudium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlagen 2 – 5.

- Die verbindliche Anmeldung zum Schwerpunktstudium erfolgt zum Ende des zweiten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss spätestens am Ende des Sommersemesters erfolgen. Die einzuhaltende Frist wird rechtzeitig durch Aushang und/oder das Internet bekannt gemacht. Wird die Anmeldung zum Schwerpunktstudium über ein Postbeförderungsunternehmen zugestellt, so ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem Unternehmen maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsausschusses nachzuweisen.
- (3) Bei selbstverschuldetem Versäumnis einer Erklärungsfrist erfolgt von Amts wegen eine verbindliche Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt. Die Auswahl des zuzuordnenden Schwerpunktes orientiert sich dabei an einer gleichmäßigen Auslastung der Studienschwerpunkte.
- (4) Einmal im Studienverlauf kann der gewählte oder als gewählt geltende Studienschwerpunkt durch schriftliche Erklärung unter gleichzeitiger Festlegung eines neuen Studienschwerpunktes abgewählt werden. Namensgleiche Pflichtmodule des bisherigen Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, für die Pflichtmodule des neuen Studienschwerpunktes von Amts wegen angerechnet. Nicht namensgleiche Pflichtmodule des alten Studienschwerpunktes werden, soweit bereits ein Erstversuch unternommen wurde, von Amts wegen als Zusatzmodule im neuen Studienschwerpunkt angerechnet.
- (5) Absatz 4 gilt nicht, wenn im bisherigen Studienschwerpunkt ein Pflichtmodul im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde und das Modul nicht bestanden ist.

§ 7 Erbringung von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise werden durch die für das betreffende Modul zuständigen Lehrenden angeboten und abgenommen. Die zuständigen Lehrenden geben in der Regel zu Semesterbeginn Zeit- punkt, Ort und Form des Leistungsnachweises bekannt und erläutern die Anforderungen. In jedem Semester wird mindestens ein Termin zur Erbringung eines Leistungsnachweises angeboten.

§ 8 Modulprüfungen des Studiums

(1) Das Basisstudium besteht aus 12 Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und wird nach dem zweiten Fachsemester abgeschlossen. Im Schwerpunktstudium gibt es gemäß Anlagen 2-5 in allen drei Schwerpunkten jeweils 15 Pflichtmodule sowie drei Wahlpflichtmodule.



- (2) Sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Basis- sowie des Schwerpunktstudiums erstrecken sich über ein Semester. Nach Abschluss eines Semesters ist in den jeweiligen Modulen entweder ein Leistungsnachweis oder eine Modulprüfung zu erbringen (s. Anlagen 1-5). Für jedes bestandene Modul werden 5 Leistungspunkte vergeben. Module, bei denen ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, werden mit erfolgreich abgeleistetem Leistungsnachweis als "bestanden" bewertet.
- (3) Das in allen drei Schwerpunkten enthaltene Modul "Ethik und Studium Generale" setzt sich zusammen aus einem Leistungsnachweis aus dem Bereich "Ethik", für den drei Leistungspunkte vergeben werden, sowie aus Leistungsnachweisen oder Teilnahmenachweisen im Studium Generale, für die zwei Leistungspunkte vergeben werden. Das Modul ist mit dem Erwerb von insgesamt fünf Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Die drei Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule finden sich in Anlage 5. Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden. Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie Facility Management kann auf Vorschlag der Leitung des Studiengangs und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie Facility Management. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.
- (5) Ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Einmal im Studienverlauf kann ein festgelegtes Wahlpflichtmodul abgewählt werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 9 Spätester Zeitpunkt des Erstversuches von Modulprüfungen

Erfolgt der Erstversuch einer Modulprüfung nicht spätestens drei Semester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er kann nachweisen, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu verantworten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

§ 10 Praxisphase

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Oecotrophologie an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen zu absolvieren.



- (2) Die Praxisphase soll die Studentin oder den Studenten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Basismodule gemäß Anlage 1 bestanden und mindestens 70 Leistungspunkte des gewählten Studienschwerpunktes gemäß Anlagen 2-5 erbracht hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie Facility Management. Das Nähere über den Zeitpunkt der Praxisphase ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlagen 2 4.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine hauptamtlich lehrende Person sowie durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Fachbereichs Oecotrophologie Facility Management begleitet und betreut.
- (6) Die Praxisphase ist ordnungsgemäß absolviert, wenn
 - die praktische T\u00e4tigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm \u00fcbertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgef\u00fchrt hat.
 - 2. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die aktive Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
 - eine mindestens 20 Seiten umfassende Hausarbeit, die die Erfahrungen aus der Praxisphase reflektiert und aufarbeitet, vorgelegt und von der oder dem betreuenden Lehrenden als zufriedenstellend bewertet wird.

Die Feststellung, dass die Praxisphase ordnungsgemäß absolviert ist, trifft die oder der für die Begleitung der Praxisphase zuständige Lehrende gemeinsam mit der oder dem Praxisbeauftragten. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

(7) Für die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird ein Leistungsnachweis vergeben, der mit 20 Leistungspunkten angerechnet wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 mit ca. 2000 Zeichen pro Seite.



- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - a. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Oecotrophologie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - b. zur Praxisphase gemäß § 10 zugelassen ist und
 - alle Modulprüfungen des Basisstudiums und des gewählten Studienschwerpunktes bis auf höchstens zwei Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie Facility Management zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
 - c. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie Facility Management. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Oecotrophologie oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche N\u00e4he zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Pr\u00fcfungsanspruch durch endg\u00fcltiges Nichtbestehen oder durch Vers\u00e4umen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Die inoffizielle Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfenden in einem Abschlussgespräch, in dem die Gründe für die Benotung erläutert werden. Im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten kann das Abschlussgespräch auch durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer alleine durchgeführt werden.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.



§ 12 Zusatzmodule

- (1) Das Zusatzmodul wird mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich gewählt. Eine Umwandlung in ein Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen.
- (2) Ein abgewähltes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zusatzmodul umgewandelt werden.

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der benoteten Modulprüfungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Der gewählte Studienschwerpunkt wird grundsätzlich ins Zeugnis eingetragen. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden erfolgt keine Eintragung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17 und für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2015/16, sofern diese nicht schriftlich innerhalb von drei Monaten widersprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 18. Mai 2016.

Münster, den 24. Oktober 2016

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Grundstudium

•			. <u>g</u> u		neste				2. Semester								Summe		
					neste	#1										Sulli	ne		
Form der Lehrveranstaltung			SW								SWS								
Modul	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	SWS	LP	
G1 - Lebensmittellehre	3,5				0,5		5	MP									4	5	
G2 - Allgemeine und Anorganische Chemie	3			1			5	LN									4	5	
G3 - Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaf-																			
ten	3			1			5	MP									4	5	
G4 - Kommunizieren und Beraten	2			2			5	MP									4	5	
G5 - Allgemeine BWL	4						5	MP									4	5	
G6 - Physik und Verfahrenstechnik	3,5				0,5		5	MP									4	5	
G7 - Ernährungslehre									2						5	MP	2	5	
G8 - Organische Chemie									3			1			5	MP	4	5	
G9 - Humanbiologie									4						5	MP	4	5	
G10 - Arbeiten und Lernen in Gruppen									2			2			5	MP	4	5	
G11 - Marketing									2			2			5	MP	4	5	
G12 - Statistik									2			2			5	MP	4	5	
SUMME	19	0	0	4	1	0	30	0	15	0	0	7		0	30	0	46	60	
SOIVIIVIE		24 30 0 22								30	U	40	00						

Abkürzungen: E = Exkursion S = Seminar

LN = Leistungsnachweis SU = Seminaristischer Unterricht LP = Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

MP = Modulprüfung TN = Teilnahmenachweis

 $P = Praktikum & \ddot{U} = \ddot{U}bung \\ PE = Pr\ddot{u}fungselement & V = Vorlesung$

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Dienstleistungs- und Verpflegungsmanagement

Anlage 2

Studienvenaurspian Bachelorstudie	bachelorstudiengang Decotrophologie - Schwerpt								Houe	iStuii	<u>ys- u</u>	iliu v	erpii	egun	ysili	anay	emei	IL					Ailiag	<u>je 2</u>	
			3	3. Ser	neste	er				4. 5	Semes	ster					5.	Seme	ester		6. Semester		Sumr	ne	
Form der Lehrveranstaltung			sws							SWS							sws	;							
Modul	V	S	SU	Ü	Р	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	LP	PE	LP	PE	sws	LP
SD1 - Dienstleistungsmanagement			3		1	5	MP																	4	5
SD2 - Grundlagen Gemeinschaftsgast- ronomie			3		1	5	MP																	4	5
SD3 - Qualitätsmanagement			3			5	MP																	4	5
SD4 - Personalmanagement			2		2	5	MP																	4	5
SD5 - Sozioökonomie			2			5	MP																	3	5
SE6 - Ethik und Studium Generale	2		2 S\	WS		5	MP, LN																	2	5
	<u> </u>					1	T					I	1				1	1	1						<u> </u>
SD7 - Facility Management	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>					4			5	MP										4	5
SD8 - Hygienemanagement und Lebensmittelrecht	ļ									4			5	MP										4	5
SD9 - Zielgruppenspezifische Ernährung in der Gemeinschaftsgastronomie										3		1	5	MP										4	5
SD10 - Betriebliches Gesundheitsmanagement										2		2	5	MP										4	5
SD11 - Esskultur und Lebenswelten										3		1	5	MP										4	5
Wahlpflicht 1	<u> </u>	<u> </u>							2	-4 SW	S		5	MP										2-4	5
SD12 - Nachhaltige Gemeinschaftsgast-			Τ		$\overline{\Box}$												2		1	5	MP			3	5
ronomie SD13 - Hospitality Management			+	 	+	1			+								3		1	5	MP			3	5
SD14 - Beratung und Kommunikation in Organisationen			1														4		'	5	MP			4	5
SD15 - Projektmanagement und Projekt																Pro	jektar	beit	1	5	MP			4	5
Wahlpflicht 2																	-4 SW			5	MP			2-4	5
Wahlpflicht 3																2	-4 SW	/S		5	MP			2-4	5
												ı	1				1	1							
	ļ	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>																
Praxisphase	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>	↓			<u> </u>	<u> </u>													20	MP	/	20
Bachelorarbeit	<u> </u>		<u> </u>		<u> </u>					ļ!												10	MP	/	10
SUMME	2	0	15	0	4	30	0	0	0	18	0	4	30		0	0	9		2	30		30		58-64	120
			21							22-24	[15-19										

 $\textbf{Abk\"{u}rzungen:} \quad \textbf{E} = \textbf{Exkursion}, \ \textbf{LN} = \textbf{Leistungsnachweis}, \ \textbf{LP} = \textbf{Leistungspunkte}, \ \textbf{MP} = \textbf{Modulpr\"{u}fung}, \ \textbf{P} = \textbf{Pr\"{u}fungselement}, \ \textbf{MP} = \textbf{Modulpr\ddot{u}fung}, \ \textbf{P} = \textbf{Pr\ddot{u}fungselement}, \ \textbf{MP} = \textbf{MP}$

S = Seminar, SU = Seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung, V = Vorlesung

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Ernährung und Gesundheit

Anlage 3

	uici	6 Seme													6. Semes-		Aillage	3										
				3. S	eme	ester					4	. Sei	mes	ter					5.	Sei	nest	ter			ter		Sumr	me
Form der Lehrveranstaltung			SV	/S							SV	٧S							SV	/S								
Modul	٧	S	SU	Ü	Р	Ε	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	LP	PE	SWS	LP
SE1 - Ernährung des gesunden Menschen 1			4				5	MP																			4	5
SE2 - Biochemie der Ernährung	4						5	MP																			4	5
SE3 - Labortechniken					4		5	TN, MP																			4	5
SE4 - Ernährungsökologie			2		1		5	MP																			3	5
SE5 - Medizinische Statistik			2				5	MP																			2	5
SE6 - Ethik und Studium Generale	2			2 S	ws	MP,																					4	5
SE7 - Ernährung des gesunden Menschen 2											1		2		5	MP											3	5
SE8 - Ernährung des kranken Menschen 1											4				5	MP											4	5
SE9 - Lebensmittelmikrobiologie, Hygiene und Lebensmittelrecht											4				5	MP											4	5
SE10 - Aspekte ganzheitlicher Beratung											2		2		5	MP											4	5
SE11 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit											2	1			5	MP											3	5
Wahlpflicht 1											2-4 9	SWS	3		5	MP											2-4	5
SE12 - Ernährung von Bevölkerungsgruppen																			2		2		5	MP			4	5
SE13 - Ernährung des kranken Menschen 2																			1		2		5	MP			3	5
SE14 - Ernährungsmedizin																			2		2		5	MP			4	5
SE15 - Projekt																		Pr	ojek	tarb	eit		5	MP			0	5
Wahlpflicht 2																			2-4 S	SWS	;		5	MP			2-4	5
Wahlpflicht 3	<u> </u>										<u> </u>								2-4 S	SWS	;	I	5	MP			2-4	5
	<u> </u>																											
Praxisphase	<u> </u>								1		<u> </u>														20	MP	/	20
Bachelorarbeit																									10	MP	/	10
SUMME		6 0 10 0 5 0			30	0	0	0	12 20	-22	5	0	30		0 0 5 0 6 0					0	30		30		56-62	120		

Abkürzungen: E = Exkursion, LN = Leistungsnachweis, LP = Leistungspunkte, MP = Modulprüfung, P = Praktikum, PE = Prüfungselement,

S = Seminar, SU = Seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung, V = Vorlesung

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie - Schwerpunkt Lebensmittelwirtschaft

Anlage 4

·	O O constant																	-	0				6. Semes-			90 1		
Form der Lehrveranstaltung	3. Semester										nest	er						Sen	nesi	ter		I	ter		Sum	ıme		
S			SV			1					SV								SW									
Modul	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	Е	LP	PE	V	S	SU	Ü	Р	Ε	LP	PE	LP	PE	SWS	LP
SL1 - Sensorik			2		2		5	MP																			4	5
SL2 - Biochemie der Ernährung	4						5	MP																			4	5
SL3 - Labortechniken					4		5	TN, MP																			4	5
SL4 - Marktforschung			2	2			5	MP																			4	5
SL5 - Marktforschungspraktikum					4		5	MP																			4	5
SL6 - Ethik und Studium Generale	2		2	SW		l	5	MP, LN																			4	5
SL7 - Qualitätsmanagement											3				5	MP											3	5
SL8 - Lebensmittelrecht									2		2				5	MP											4	5
SL9 - Lebensmittelmikrobiologie und Betriebshygiene									_		2		2		5	MP											4	5
SL10 - Lebensmitteltechnologie											2		2		5	MP											4	5
SL11 - Unternehmenskommunikation											2				5	MP											2	5
Wahlpflicht 1											2-4 5	SWS			5	MP											2-4	5
SL12 - Integriertes Qualitäts- und Nach- haltigkeitsmanagement															•				4				5	MP			4	5
SL13 - Marketing- Innovationsmanagement																			2	2			5	MP			4	5
SL14 - Lebensmittelsicherheit und Biotechnologie																			1		2	1	5	MP			4	5
Projekt																		Pr	ojekt	arbe	eit		5	MP			0	5
Wahlpflicht 2																		- 2	2-4 S	sws			5	MP			2-4	5
Wahlpflicht 3																			2-4 S				5	MP			2-4	5
Praxisphase																									20	MP	1	20
Bachelorarbeoit																									10	MP	/	10
SUMME	6	0	6 2	2	10	0	30	0	2	0	11 19-		4	0	30		0	0	7 16-		2	1	30		30		59-63	120

Abkürzungen: E = Exkursion LN = Leistungsnachweis LP = Leistungspunkte MP = Modulprüfung P = Praktikum PE = Prüfungselement

S = Seminar SU = Seminaristischer Unterricht SWS = Semesterwochenstunden TN = Teilnahmenachweis Ü = Übung V = Vorlesung

Wahlpflichtmodule (WP)

Abkürzungen: V = Vorlesung, SWS = Semesterwochenstunden, MP = Modulprüfung,

S = Seminar, LP = Leistungspunkte, TN = Teilnahmenachweis, Ü = Übung,

P = Praktikum

	Modul	V	l s	ΙÜ	P	LP	sws	Prüfungselemente
				ge Modu				
WP 2	Markating Operations	ueutsci	3	- 		E	1	MD
WP 3	Marketing Operations Verbraucherrecht	-		1	<u>-</u>	5	4	MP MP
		-	2	2		5	4	
WP 5	Angewandte Biochemie	-	2	-	2	5	4	TN ¹ , MP
WP 7	Multimedia	-	2	-	2	5	4	MP
WP 8	Sport und Ernährung	-	4	-	-	5		MP
WP 9	Beratungsevaluation	-	4	-	-	5	4	MP
WP 10	Schulverpflegung	-	4	1	-	5	5	MP
WP 11	Analytische Chemie und Lebensmittelanalytik	2	-	-	3	5	5	TN ² , MP
WP 13	Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln	-	4	-	-	5	4	MP
WP 14	Zusatzstoffe/Zutaten	-	-	-	4	5	4	MP
WP 15	Statistik in der Sensorik	-	1	2	-	5	3	MP
WP 16	Spanisch	-	4	-	-	5	4	MP
WP 17	Dienstleistungen und Dienst- leistungsbetriebe	-	2	-	2	5	4	MP
WP 22	Aspekte nachhaltiger Er- nährungswirtschaft	-	3	-	-	5	3	MP
WP 23	Vitamine und Mineralstoffe in der Ernährung des Menschen	-	2	-	1	5	3	MP
WP 29	Betriebliche Gesundheitspolitik	-	4	-	-	5	4	MP
WP 30	Aktuelle Handlungsprinzipien der hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbranche					5		MP
WP 31	Grundlagen Presse- und Öffent- lichkeitsarbeit	-	2	2	-	5	4	MP
WP 32	Präsentieren und Moderieren	-	-	-	2	5	2	MP
		englisch	nsprachi	ge Modu	ıle			
WPE 1	Nutrition in Disasters	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 2	Nutrition a Window on Culture	-	2	-	-	5	2	MP
WPE 3	Health Management	-	2	-	2	5	4	MP
WPE 4	Functional Food	-	2	-	3	5	5	MP
WPE 5	Professional English	-	4	-	-	5	4	MP
WPE 6	Product Development	-	5	-	-	5	5	MP
WPE10	Sustainable Food Consumption	-		-	-	5		MP
WPE11	Food additives and contaminants in the contest of nutrition, ecology and sustainability	-	2	-	<u>-</u>	5	2	MP
WPE12	Business Improvement Methodology	-	3			5	3	MP

¹ Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

² Der Teilnahmenachweis wird im Praktikum erbracht. Er ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.